

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Freitag, den 26. September 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 233.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Zahlungen im Girowege S. 233. Staatsbeamte als Gemeindevertreter und Beamte S. 235. Tagegelde bei Dienststreik der Staatsbeamten S. 235. Dienstverhältnisse der Arbeiter bei den Verwaltungsbehörden Groß-Berlins S. 236. Gehaltszahlung an Beamte S. 238. Tagegelde der kommissarisch beschäftigten Beamten während des Urlaubs S. 239.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Einfuhr von Warenmustern S. 239. — 2. Schiffsangelegenheiten: Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen S. 240. Seemaschinenprüfungen S. 240. Ordnungen für Seefahrtsschulen und Prüfungskommissionen für Seeschiffer S. 240.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** Reichsversicherungsordnung: Anträge auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht S. 260.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Belehrung über Fuhrerkränkungen S. 260. Lehrpersonen aus den Abtretungsgebieten S. 260.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerberat Dr. Syrup in Berlin ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Der Gewerberat Neumann in Magdeburg I ist vom 1. Oktober d. J. ab mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Magdeburg II beauftragt worden.

Der Gewerbeinspektor Wieske in Graudenz ist zum 1. Oktober d. J. nach Arnberg versetzt und mit der Verwaltung der Stelle des

gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der Regierung in Arnberg beauftragt worden.

Zum 1. Oktober d. J. sind in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden die Gewerberäte Wingendorf von Thorn nach Burg a. d. Zhle, Pelgry von Ronik nach Geestemünde und Thilo von Br. Stargard nach Lüneburg, der Gewerbeinspektor Haars von Burg a. d. Zhle nach Magdeburg I und die Gewerbeinspektionsassistentinnen Glöckner von Elberfeld nach Necklinghausen und Hossfelder von Graudenz nach Elberfeld.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Zahlungen im Girowege.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 25. August 1919.

Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 30. Juli d. J. (I 13 443) zur Beachtung.

Anlage.

Im Auftrage.

Z. B. L. 999. I 9578.

Frick.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 30. Juli 1919.

Anschließend an den Kundenerlaß vom 25. Oktober 1918.*)

Das Reichsbankdirektorium hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Bankanstalten in erster Linie den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, nach dem Ermessen der Bankanstalten auch weiteren Kreisen auf Antrag Quittung über Giroüberweisungen auf Grund eingelieferter roter Schecks statt im Kontogegenbuch auf einem besonderen Lastschriftzettel nach folgendem Muster erteilen:

Reichsbank-Lastschriftzettel.

Durch roten Scheck Nr. _____

ausgestellt von _____

sind heute an: _____

in _____

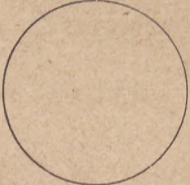
_____ M. Pf.

_____ Mark Pf.

überwiesen worden.

(Ort) _____, den _____ 19

Reichsbank



Nr. 76 II. Reichsbank-Lastschriftzettel.

Diese Lastschriftzettel sind vom Kontoinhaber selbst auszusprechen und mit dem roten Scheck zusammen vorzulegen; sie werden durch die Girobeamten auf Namen und Betrag hin geprüft, mit dem kleinen Dienststempel versehen und unterzeichnet; soweit die Behörden

*) S. 1. 1919 S. 1.

andere denselben Zweck verfolgende Quittungsentwürfe einreichen, sind möglichst diese zu verwenden.

In Ziffer 1 des Runderlasses vom 25. Oktober 1918 ist Abschnitt a zu streichen.

Der Bordruck zu den Lastschriftzetteln wird durch die Regierung in Köln beschafft werden. Der erstmalige Bedarf ist binnen 8 Tagen, der künftige Bedarf ist in üblicher Weise im Bürowege bei dem Kassensbüro der Regierung in Köln anzufordern.

Das Drucksachenverzeichnis in der Klassenordnung für die Regierungshauptkassen ist zu vervollständigen.

Im Auftrage.
Löhlein.

I 13 443. II 17 271. III 9755.

An die nachgeordneten Behörden.

Staatsbeamte als Gemeindevertreter und -Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 30. August 1919.

Nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 2. März 1851 (Runderlaß vom 24. März 1851, MinBl. f. d. i. Verw. S. 38) ist für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeindeverordneter als zur Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörden vorgeschrieben.

Soweit die Wahl zu einer Gemeindevertretung in Frage kommt, erscheint diese Beschränkung nicht mehr erforderlich. Die Tätigkeit als Gemeindevertreter nimmt in der Regel die Arbeitskraft des Gewählten nur in geringem Umfang in Anspruch, so daß eine Schädigung der Pflichten als Staatsbeamter dadurch nicht zu befürchten ist. Es ist im Gegenteil erwünscht, wenn Staatsbeamte durch ihren Eintritt in eine Gemeindevertretung ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch der örtlichen Gemeinde zur Verfügung stellen. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium bestimme ich daher für den Bereich meiner Verwaltung, daß insoweit die Staatsbeamten hinfort die erfolgte Wahl ihrer vorgesetzten Dienstbehörde lediglich anzuzeigen haben.

Betreffs der Übernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier muß die Entscheidung von Fall zu Fall getroffen werden. Die Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bleibt daher für die Übernahme eines solchen Amtes auch fernerhin vorgeschrieben.

Im Auftrage.
Frick.

ZB I 938. I 8670.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Tagegelber bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. September 1919.

Ich übersende einen Abdruck des gemeinsamen Erlasses des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Inneren vom 20. August d. Js. (I 14 103^{II} usw.) zur Kenntnis.

Zu Verfolg meines Erlasses vom 12. September 1918 (ZB. I 440/I 7106) bewillige ich für den Bereich meines Ministeriums die gleichen Zuschläge und erlaube, hiernach zu verfahren.

Im Auftrage.
Frick.

ZB I 1159. I 10 176.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C., den 20. August 1919.

In Anbetracht der zur Zeit herrschenden Teuerung, die auch bei Dienstreisen der un- mittelbaren Staatsbeamten besonders fühlbar wird, und von der vornehmlich die geringer besoldeten Beamtenklassen schwer betroffen werden, genehmigen wir in Verfolg unserer Rundverfügung vom 4. September 1918 (ZM. I 7977. II 10823. III 7507/M. d. J. Ia 1275),

daß mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab den Beamten der in § 1 des Reisekostengesetzes unter VI und VII genannten Beamtenklassen bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung bei mehrtägigen Dienstreisen, zu den gesetzlichen Tagegeldern besondere Zuschläge bewilligt werden, die mit den gesetzmäßigen Tagegeldern zusammen

bei Klasse VI den Betrag von 15 M und
 = = VII = = = 12 =

nicht überschreiten dürfen.

Hinsichtlich der Vergütung für eintägige Dienstreisen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Schulz.

I 14103 II. II 18144. III 10106. — M. d. Z. Ia 2346.

An die nachgeordneten Behörden ausschließlich Posten.

Dienstverhältnisse der Arbeiter bei den Verwaltungsbehörden Groß-Berlins.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9. den 3. September 1919.

Nachdem die preußische Staatsregierung die beifolgenden

„Richtlinien

für die Gestaltung des Dienstverhältnisses der bei den Reichs- und Staatsbehörden Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen“

angenommen hat, sind die darin ausgesprochenen Grundsätze in meiner Verwaltung für alle bestehenden und neu zu begründenden Dienstverhältnisse der bei den Verwaltungsbehörden ständig vollbeschäftigten Arbeiter und sonstiger in einem arbeiter- oder unterbeamtenähnlichen Verhältnisse befindlichen Lohnempfänger der Zentralbehörden und nachgeordneten Behörden Groß-Berlins alsbald in Anwendung zu bringen.

Zu einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Als planmäßige Arbeitszeit ist die Zeit anzusehen, die der Lohnangestellte nach seiner Dienstordnung oder nach dem mit ihm geschlossenen Verträge regelmäßig auszuführen hat, und die wöchentlich (einschließlich der Sonn- und Feiertage) 48 Stunden nicht überschreiten soll. In den Fällen, in denen z. B. durch regelmäßige Verrichtung von Sonntagsdienst die Zahl von 48 Arbeitsstunden überschritten werden würde, ist durch anderweite Diensterteilung (Kürzung der Arbeitszeit an Werktagen) ein Ausgleich derart herbeizuführen, daß die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich der Sonn- und Feiertage) 48 Stunden nicht übersteigt. Eine überplanmäßige Arbeitszeit kann nur dann anerkannt werden, wenn der Arbeiter aus besonderen Gründen genötigt wird, über 48 Stunden hinaus tätig zu sein.

2. Erreicht die tägliche Arbeitsleistung nicht volle acht Stunden, so hat gleichwohl eine Kürzung des Tagelohns nicht einzutreten, sofern es sich um einen planmäßig vollen Dienst handelt. Auch für planmäßige Sonntagsarbeit ist ein voller Tageslohnfuß zu zahlen, wenn voller Sonntagsdienst geleistet wird, gleichgültig, ob er mehr oder weniger unter acht Stunden bleibt.

3. Für Sonntage, an denen nicht gearbeitet wird, ist kein Lohn zu zahlen (vergl. Erlaß vom 3. April d. Z., Z Bl 239).

4. Die nicht auf den Sonntag fallenden gesetzlichen oder behördlicherseits angeordneten Feiertage, für die der Lohn auch dann zu zahlen ist, wenn nicht gearbeitet wird, gelten für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit als achtstündiger Arbeitstag. Wird an solchen Wochenfeiertagen gearbeitet, so ist diese Tätigkeit besonders zu bezahlen, als Überstundenarbeit aber nur dann anzurechnen, wenn dadurch die planmäßige Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird.

5. Die Bezahlung der Wochenfeiertage und Urlaubstage hat rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab zu erfolgen. Bei Errechnung der Urlaubszeit kann die bei anderen Reichs- oder Staatsbehörden ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit in Ansatz gebracht werden.

Ob die Bestimmungen über die Bezahlung der sogenannten Wochenfeiertage und über Urlaubsgewährung auch auf nur stundenweise beschäftigte Kräfte und auf nur vorübergehend eingestellte Hilfskräfte bezogen werden können, richtet sich nach der Beschäftigungsdauer im einzelnen Falle und wird zweckmäßig im Benehmen mit den Arbeiterausschüssen zu entscheiden sein.

6. Sofern einem Lohnempfänger in einem Dienstgebäude eine Mietwohnung überlassen ist, ist der Mietberechnung und der Berechnung der Entschädigung für Entnahme von Feuerungsmaterial aus amtlichen Beständen ein jährlicher Arbeitsverdienst von $365 - 52 = 313$ Tagen zugrunde zu legen.

Der Runderlaß vom 21. Juni d. J. (Z B I 611) wird aufgehoben.

Im Auftrage.

Fried.

Z B I 1176. I 10107.

An die nachgeordneten Behörden der Handels- und Gewerbeverwaltung in Groß-Berlin (einschließlich der Porzellanmanufaktur)

und zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung

an die übrigen nachgeordneten Behörden der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Der Runderlaß vom 21. Juni d. J. — Z B I 611 — ist dorthin nicht mitgeteilt worden.

Anlage.

Richtlinien

für die

Gestaltung des Dienstverhältnisses der bei den Reichs- und Staatsbehörden Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

Das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 8 Stunden. Während der Arbeit sind angemessene Pausen zu gewähren, die als Arbeitszeit gerechnet werden. Die Einführung zusammenhängender Arbeitszeit und von Wechselschichten bleibt der Regelung durch die einzelnen Beschäftigungsbehörden überlassen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Falle, auch nicht im Schichtwechsel, 48 Stunden überschreiten.

Die Festsetzung von Essenspausen unterliegt, soweit erforderlich, der besonderen Vereinbarung zwischen der Beschäftigungsbehörde und dem Arbeiterausschuß.

Für Arbeiter, welche in ihrer Erwerbs- oder Dienstfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfall im Wege des Einvernehmens zwischen Beschäftigungsbehörde und Arbeiterausschuß besonders festgesetzt werden. Bei der Entlohnung der Kriegsbeschädigten sind außerdem die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Für Überstunden über die regelmäßige (planmäßige) Arbeitszeit hinaus wird außer dem festgesetzten Stundenverdienst einschließlich Teuerungszulagen in der Zeit von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends ein Zuschlag von 20 v. H., von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh sowie für überplanmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit ein solcher von 40 v. H. gezahlt. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Lohnstunden mit entsprechendem Überstundenzuschlag berechnet. Die planmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist nicht zuschlagspflichtig.

Die neuen Zuschläge für Überstunden und Sonntagsarbeit treten erst mit dem 1. April 1919 in Kraft, der neue Lohnsatz selbst auch für Sonntage schon vom 1. Januar 1919 ab.

Überzeitarbeit ist soweit als möglich zu vermeiden. Ist solche unumgänglich notwendig, so ist das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd heranzuziehen. Letzteres gilt auch für Wachen und andere Arbeiten. Während einer Überarbeitszeit von längerer Dauer sind entsprechende Pausen zu gewähren.

Für die nicht auf den Sonntag fallenden gesetzlichen oder behördlicherseits angeordneten Feiertage ist der Lohn auch dann zu zahlen, wenn nicht gearbeitet wird.

Bis zur anderweiten Regelung der Weiterzahlung des Lohnes für Krankheitszeiten soll es für die zur Zeit beschäftigten Arbeiter bei der bisherigen Übung mit der Maßgabe verbleiben, daß der Lohn für Sonntage nur gezahlt wird, wenn der Arbeiter nach den jetzt geltenden Lohnvorschriften auch ohne Krankheit für den Sonntag Lohn empfangen hätte.

Den Arbeitern soll, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, innerhalb der Grenzen, in denen gleichbeschäftigte Unterbeamte Urlaub erhalten, nach einjähriger Dienstzeit unter Fortzahlung des Lohnes ein Urlaub gewährt werden, der mindestens beträgt

nach 1 Dienstjahr	6 Werktagen,
" 5 Dienstjahren	9
" 10 "	12

und nach jedem weiteren Dienstjahr 1 Tag mehr bis zu höchstens 18 Werktagen. Minderjährigen Arbeitern kann Urlaub nach billigem Ermessen der Beschäftigungsbehörde erteilt werden.

Der Urlaub soll in der Regel in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Oktober gewährt werden. Fällt in diese Urlaubszeit der Schluß eines Dienstjahrs, mit dessen Zurücklegung die Anwartschaft auf einen längeren Urlaub erreicht wird, so soll die Erhöhung der Zahl der Urlaubstage schon für die dann laufende Urlaubszeit gelten.

Für eine durch öffentliche Wahlen (auch Arbeiterausschüß- oder Krankenkassenwahlen) oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten veranlaßte Unterbrechung der Arbeit findet ein Lohnabzug nicht statt; auf den Lohn für diese Zeit wird jedoch eine dem Arbeiter etwa anderweit für die Zeitveräußnis gewährte Entschädigung angerechnet. Bei Behinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten (z. B. Geburts- oder Todesfälle in der Familie, Erkrankung von Angehörigen, Umzug), entscheidet der Vorstand der Beschäftigungsbehörde, ob der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weiterzuzahlen ist.

Das Arbeitsverhältnis kann während der ersten vier Wochen beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Von da ab ist die Kündigungsfrist eine vierzehntägige.

Die gesetzliche Befugnis zur sofortigen Aufhebung des Vertrags wegen eines „wichtigen Grundes“ bleibt unberührt.

Gehaltszahlung an Beamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 4. September 1919.

Anlage. Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 4. August d. J. (I 14609 usw.) mit der Ermächtigung, hiernach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren.

Die öffentlichen Kassen meiner Verwaltung ersuche ich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

In Auftrage.

Fricl.

ZBI 1054. I 9161.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin C. 2, den 4. August 1919.

Zur Ersparung barer Zahlungsmittel an den Vierteljahrs- und Monatsersten und zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist bekanntlich seit vielen Jahren auf die Staatsbeamten dahin eingewirkt worden, daß sie ihr Gehalt von der zahlenden Kasse nicht in bar, sondern ganz oder teilweise durch Überweisung an ein Geldinstitut abheben. Um nun auch denjenigen Beamten, die etwa mangels geeigneter Geldinstitute an ihrem Wohnort, insbesondere also denen in kleinen Städten und auf dem Lande, die Vorteile feuer- und diebesicherer Unterbringung usw. des nicht sofort benötigten Teiles ihres Gehalts zuzuwenden, will ich die Kassen meines Geschäftsbereichs ermächtigen, auf Wunsch der Beamten statt der terminlichen Gehaltszahlung mit den nicht abgehobenen Gehalts-

bezüglichen Konten anzulegen, über die der Konteninhaber allmählich, sei es durch Barabhebung, sei es durch bargeldlose Überweisungsaufträge verfügen kann.

Eine Verzinsung der Konten oder die Übernahme anderer Geldbeträge auf dieselben findet nicht statt.

Zm Auftrage.
Löhlein.

I 14609. II 18238. III 10156.

An die nachgeordneten Behörden.

Tagegelder der kommissarisch beschäftigten Beamten während des Urlaubs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 8. September 1919.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Band 94 S. 222 ff. der gesammelten Zivilentscheidungen) steht den außerhalb des dienstlichen Wohnorts bei einer Behörde vorübergehend gegen Gewährung von Tagegeldern beschäftigten Beamten während eines Urlaubs ein Anspruch auf Zahlung der Tagegelder nicht zu.

Zm Hinblick auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird jedoch entsprechend dem Vorgehen der allgemeinen Verwaltung sowie der Verwaltungen des Innern und der direkten Steuern für den Bereich meiner Verwaltung bestimmt, daß den oben erwähnten Beamten für die Zeit ihres diesjährigen Sommerurlaubs die während der Urlaubszeit für die Wohnung am Beschäftigungsorte erwachsenden tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe der ihnen zustehenden Tagegelder erstattet werden.

Zm Auftrage.
Frid.

ZBI 1099. I 9439.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Einfuhr von Warenmustern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. September 1919.

Gemäß § 2 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 42) sind die Zollbehörden ermächtigt, Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln, indessen einschließlich der mit der Post eingehenden Proben und Muster von Kaffee, Kakao, Zucker, Rohtabak und getrockneten Früchten im Gewicht bis zu 350 Gramm, ohne besondere Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zuzulassen.

Ferner sind die Zollstellen durch Verfügung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 12. Mai 1917 und vom 25. November 1917 ermächtigt, die Einfuhr von Gegenständen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, die nachweislich dazu bestimmt sind, als Muster zur Ausführung von Lieferungsaufträgen ausländischer Besteller zu dienen und deren Übersendung ohne Berechnung erfolgt, ohne besondere Einfuhrbewilligung zuzulassen.

Zm Interesse der Wiederanbahnung der deutschen Handelsbeziehungen mit dem Auslande sind die Zollstellen auf diese Bestimmungen mit dem Hinweis erneut aufmerksam gemacht worden, von der ihnen erteilten Ermächtigung in weitestgehendem Umfange Gebrauch zu machen. Von der Beibringung eines besonderen Nachweises, daß die betreffenden Waren lediglich als Muster oder Modelle dienen und unentgeltlich geliefert werden, kann gegebenenfalls abgesehen werden. Die Entscheidung darüber, ob Muster vorliegen, kann dem persönlichen Ermessen der Zollbeamten überlassen werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles in der Lage sein werden, sich ein zutreffendes Urteil über den Charakter der Sendungen zu bilden.

Es können auch Waren, die zwar als Muster bezeichnet sind, aber auch zu einem anderen Gebrauche dienen können, ohne besondere Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zu-

gelassen werden, wenn aus der Sachlage sich ergibt, daß es sich tatsächlich um ein Muster handelt und nicht etwa nur eine Umgehung des Einfuhrverbots beabsichtigt ist.

In Zweifelsfällen ist es den Beteiligten gestattet, derartige Waren unter amtlicher Überwachung in geeigneter Weise zu jeder anderen Benutzung denn als Muster, z. B. durch Zerteilen, unbrauchbar zu machen.

Die vom Ausland nach Deutschland zurückkommenden Muster können gemäß § 2 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 16. Januar 1917 seitens der Zollstellen gegebenenfalls als Rückware ohne besondere Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zugelassen werden.

Ich ersuche, die beteiligten Kreise hiervon zu verständigen.

Im Auftrage.

11 b 4815.

Neuhaus.

An die amtlichen Handelsvertretungen im unbefestigten Gebiet.

2. Schiffsverkehrsangelegenheiten.

Seesteuermanns- und Seeschifferprüfungen.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1919 in Preußen beginnenden Termine für die Prüfungen zum

Seesteuermann:		Schiffer auf großer Fahrt:	
Flensburg	2. Oktober,	Leer	1. Oktober,
Stralsund	23. "	Altona	3. November,
Altona	3. November,	Danzig	11. "
Danzig	11. "	Papenburg	25. "
Geestemünde	2. Dezember,	Stettin	26. "
Leer	10. "	Geestemünde	2. Dezember,
		Stralsund	16. "

Alle Termine können um einige Tage verschoben werden.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission für Seeschiffer zu richten.

Seemaschinistenprüfungen.

Übersicht über die im 4. Vierteljahr 1919 in Preußen stattfindenden Seedampfschiffsmaschinistenprüfungen sowie Vor- und Hauptprüfungen zum Schiffsingenieur.

Termine für die Prüfungen zum Seemaschinisten III. und IV. Klasse:

Stettin	13. Oktober,
Geestemünde	15. Dezember.

Meldungen zu einer Prüfung sind an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten.

Ordnungen für Seefahrtsschulen und Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 4. September 1919.

In den Anlagen übersende ich Ihnen die folgenden, von mir erlassenen Vorschriften:

Seefahrtsschulordnung, Ordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Anweisung über die von den Seefahrtsschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seefahrtsschulen

und bestimme dazu im einzelnen folgendes:

A. Seefahrtsschulordnung.

1. Die Seefahrtsschulordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.
2. Die Ordnung für die Navigationsschulen vom 6. Juni 1904 sowie die Ordnung für die Navigationsvorschulen vom 25. Juli 1904 werden aufgehoben.
3. Für die vor dem 1. Oktober 1919 eingerichteten Lehrgänge bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Dauer der Lehrgänge und über das Schulgeld in Kraft. Die Ein-

richtung von Steuermanns-Unter- und -Oberklassen wird für die vor dem 1. Oktober 1919 eingerichteten Steuermannsklassen dem Ermessen des Direktors überlassen.

4. Zu § 2. Bis auf weiteres wird die Festsetzung der Zahl der einzurichtenden Klassen und des Beginns der Lehrgänge dem Ermessen des Direktors überlassen. Es sollen nicht mehr Lehrgänge eingerichtet werden, als sich mit den verfügbaren Lehrkräften durchführen lassen. Die Erteilung von Überstunden soll tunlichst vermieden werden. Der Beginn eines jeden Lehrgangs ist unter Angabe der Schülerzahl dem Minister für Handel und Gewerbe auf dem Dienstwege zu berichten. Von einer Einreichung der in A § 10 der Dienststanweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtsschulen vom 11. Oktober 1918*) geforderten Stundenverteilungspläne kann vorläufig abgesehen werden.

5. Zu § 8 Ziffer 3. Die Seefahrtsschuldirektoren sind anzuweisen, wegen Abschlusses der Unfallversicherung der Schüler Vereinbarungen mit geeigneten Versicherungsgesellschaften zu treffen.

B. Ordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

1. Die Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

2. Die Geschäftsordnung für die Prüfungskommissionen für Seeschiffer vom 6. Juni 1904, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer im Maschinensach vom 10. April 1889, die Anweisung über die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen vom 16. Dezember 1898 und die Geschäftsordnung über die Prüfungen in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord vom 21. Mai 1910 werden aufgehoben.

3. Zu § 2, letzter Absatz. Die Verteilung der auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen zum Schiffer auf großer Fahrt wird alljährlich vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt werden. Bis auf weiteres stellen: die Schule in Stettin die auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen in Danzig, die Schulen in Stettin, Stralsund, Barth und Flensburg die auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen in Altona und umgekehrt, die Schulen in Veer und Papenburg die auswärtigen Mitglieder für die Prüfungen in Geestemünde und umgekehrt.

4. Zu § 10: Prüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt bestehen in Memel, Stolpmünde, Husum, Tzehoe und Stade. Die Prüfungskommission in Grünendeich wird aufgehoben. Die Prüfungskommission in Stade übernimmt die Akten und das gesamte Prüfungsmaterial der Prüfungskommission in Grünendeich. Zur technischen Beaufsichtigung der Prüfungskommission in Memel wird der Seefahrtsschuldirektor in Danzig, der Prüfungskommission in Stolpmünde der Seefahrtsschuldirektor in Stettin, der Prüfungskommission in Husum der Seefahrtsschuldirektor in Flensburg, der Prüfungskommission in Tzehoe der Seefahrtsschuldirektor in Altona und der Prüfungskommission in Stade der Seefahrtsschuldirektor in Geestemünde bestellt.

5. Zu § 12. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt sind ermächtigt, je eine Prüfung im Januar, Februar und März eines jeden Jahres abzuhalten.

Der Text der Prüfungszeugnisse für die Sonderprüfungen mußte gegenüber dem bisherigen geändert werden; eine Weiterbenutzung der alten Formulare ist daher nicht angängig. Die Vordrucke zu den Prüfungszeugnissen sind künftig von der Reichsdruckerei zu beziehen (§ 6 Abs. 1).

Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie auf den Übergang des Vorsitzes der Prüfungskommissionen für Schiffer auf kleiner und Küstenfahrt in Stralsund, Barth und Papenburg auf den Seefahrtsschuldirektor (§ 2) weise ich besonders hin.

C. Anweisung über die von den Seefahrtsschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seefahrtsschulen.

1. Der erste Jahresbericht ist im April 1920 zu erstatten.

2. Die Verfügungen vom 19. Dezember 1891 (C 7445), vom 13. März 1908 (Hb 2801) und vom 29. Juni 1911 (Hb 5590) werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrage.

III 8348.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten in Danzig, Stettin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich und Osnabrück.

*) G.M.B. S. 263.

Seefahrtsschulordnung.

§ 1. Aufgabe der Seefahrtsschulen.

Die Seefahrtsschulen sollen den Seelenten, die Seeschiffer oder Seesteuerleute werden wollen, Gelegenheit geben, alle ihnen noch fehlenden, für die Ausübung ihres künftigen Berufs erforderlichen und nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§ 2. Klassen.

An den Seefahrtsschulen werden je nach Bedarf folgende Klassen eingerichtet:

1. Küstenschifferklassen zur Ausbildung zum Schiffer auf Küstenfahrt und zum Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei mit einer Unterrichtsdauer von 2 Wochen;
2. Kleinschifferklassen zur Ausbildung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit einer Unterrichtsdauer von 10 Wochen;
3. Hochseefischerklassen zur Ausbildung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei mit einer Unterrichtsdauer von 6 Wochen;
4. Steuermannsklassen zur Ausbildung zum Steuermann. Sie zerfallen in zwei Stufen, eine Unterstufe (Steuermannsunterklasse) mit einer Unterrichtsdauer von 16 Wochen und eine Oberstufe (Steuermannsoberklasse) mit einer Unterrichtsdauer von 20 Wochen;
5. Großschifferklassen zur Ausbildung zum Schiffer auf großer Fahrt mit einer Unterrichtsdauer von 20 Wochen.

Unter der Unterrichtsdauer ist die Zeit des Unterrichts einschließlich der Prüfungen (§ 10) aber ausschließlich der Ferien (§ 9) zu verstehen.

Die Zahl der an den Schulen einzurichtenden Klassen und der Beginn der Lehrgänge wird vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt.

Eine geringfügige Abkürzung oder Verlängerung der Lehrgänge, und zwar bei den Lehrgängen von längerer Dauer eine solche bis zu 14 Tagen, kann vom Direktor angeordnet werden. Größere Änderungen der Unterrichtsdauer sind nur in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Einwilligung des Ministers.

§ 3. Aufnahmebedingungen.

Als Schüler werden in die einzelnen Klassen nur solche Seelente aufgenommen, die in bezug auf Seefahrtszeiten, bestandene Prüfungen und Seebeobachtungen die Bedingungen erfüllen, die für die Zulassung zu der die betreffende Klasse abschließenden Hauptprüfung (vergl. § 10) vorgeschrieben sind.

Seelente, die die für die Zulassung zu dieser Prüfung geforderten Nachweise nicht voll erbringen, deren baldige Beibringung aber in Aussicht stellen, sowie solche, für die eine ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung höheren Orts beantragt werden soll, können zunächst als Gastschüler aufgenommen werden. Sobald sich ihre Zulassungsfähigkeit ergibt, treten sie in die Zahl der Schüler über.

Als Gastschüler können ferner aufgenommen werden:

- a) Seelente, die die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung nicht vollständig erfüllen, an der Ausübung ihres Gewerbes aber zeitweilig verhindert sind;
- b) Personen anderer Stände, die sich Kenntnisse in der Schiffahrtskunde erwerben wollen.

Stellt sich heraus, daß Schüler oder Gastschüler wegen mangelnder Schulbildung, praktischer Erfahrung oder aus anderen triftigen Gründen dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, so kann ihnen der weitere Besuch des Lehrgangs untersagt werden.

In die Steuermannsoberklasse werden im allgemeinen nur diejenigen aufgenommen, die eine Steuermannsunterklasse mit Erfolg besucht haben. Welche Schüler zu versetzen sind, entscheidet auf Grund der Klassenleistungen in Verbindung mit einer sich dem Unterricht anschließenden Versetzungsprüfung nach Anhörung sämtlicher in der Unterklasse unterrichtenden Lehrer der Direktor. Wer ohne Besuch einer Steuermannsunterklasse in die Steuermannsoberklasse eintreten will, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die sich auf alle Lehrgegenstände der Steuermannsunterklasse zu erstrecken hat. Versetzungsprüfung und Aufnahmeprüfung werden nach näherer Anweisung des Direktors abgehalten.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Seefahrtsschule sind diejenigen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sowie diejenigen, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind.

§ 4. Anmeldung und Eintritt. Schülerzahl.

Die Anmeldung der Schüler erfolgt unter Vorlage der für die Aufnahme vorgeschriebenen Nachweise beim Seefahrtsschuldirektor oder dessen Ortsvertreter (siehe A § 16 der Dienstanweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtsschulen vom 11. Oktober 1918, SMBl. S. 263), der über die Aufnahme entscheidet.

Gast Schüler sind bei ihrer Aufnahme darauf aufmerksam zu machen, daß sie ohne den Nachweis der vollen für die Zulassung vorgeschriebenen Seefahrtzeit zur Prüfung nicht zugelassen werden können.

Der Eintritt erfolgt in der Regel nur zu Beginn eines neuen Lehrgangs. Ein späterer Eintritt kann versuchsweise gestattet werden, wenn die Kenntnisse des Schülers zu der Aufnahme berechtigen, daß er dem Unterrichte mit Erfolg beiwohnen kann.

Die Zahl der Schüler einer Klasse soll in der Regel 20 nicht überschreiten.

§ 5. Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt:

1. für die Küstenschifferklasse	M	5
2. " " Kleinschifferklasse	"	15
3. " " Hochseefischerklasse	"	15
4. " " Steuermannsunterklasse	"	20
5. " " Steuermannsoberklasse	"	40
6. " " Großschifferklasse	"	40

Das Schulgeld ist beim Eintritt in die Klasse zu zahlen. Bei besonderer Veranlassung kann der Direktor den Schülern eine kurze Stundung bewilligen. Bei späterem Eintritt, früherem Abgang oder Verweisung von der Anstalt hat der Schüler keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes.

Ein gänzlicher oder teilweiser Erlass des Schulgeldes ist dem Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten. Er wird nur aus dringenden Gründen gewährt. Anträge auf Schulgelderlass sind an den Direktor zu richten. Der Erlass wird nur unter dem Vorbehalte des sofortigen Widerrufs bei Unleiß oder tadelhafter Führung des Schülers gewährt.

§ 6. Lehrmittel.

Die beim Unterrichte zu verwendenden Lehrbücher, Tafeln, Seekarten, Zeichengeräte und sonstigen Lehr- und Lernmittel werden vom Direktor festgesetzt.

§ 7. Unterricht und Übungen.

Der Unterricht wird nach den in der Anlage angegebenen Lehrplänen in wöchentlich 30 vom Direktor festgesetzten Unterrichtsstunden erteilt. Außerdem werden zu geeigneten Tages- und Abendstunden unter Leitung der Lehrer Übungen in der Anstimmung und Verwertung nautisch-astronomischer Beobachtungen abgehalten.

Bei geringer Schülerzahl können auf Anordnung des Direktors in geeigneten Fächern der Unterricht sowie die Übungen verschiedener Klassen vereinigt werden.

Zur Übung außerhalb der Schulzeit erhalten die Schüler täglich besondere Aufgaben.

§ 8. Schulgesetze.

1. Es wird von jedem Schüler erwartet, daß er sich innerhalb wie außerhalb der Schule eines gesitteten Benehmens befleißigt und im Verkehr mit dem Direktor und den Lehrern es nicht an der gehörigen Achtung fehlen läßt.

2. Alle vom Direktor für die Schüler erlassenen Vorschriften sind gewissenhaft zu beachten.

3. Die Schüler haben sich nach näherer Anweisung des Direktors gegen Unfälle zu versichern.

4. Der Besuch des Unterrichts und der Übungen im Beobachten muß regelmäßig und pünktlich sein. Die Schüler haben sich an Lehrausflügen und Schulfeiern zu beteiligen. Wünscht ein Schüler von einzelnen Unterrichtsgegenständen befreit zu werden, so hat er sich an den Klassenlehrer zu wenden, der die Einwilligung des Direktors einholt. Beurlaubungen auf ein oder mehrere Tage erfolgen nur durch den Direktor. Fehlt der Schüler wegen Krankheit, so hat er dem Klassenlehrer spätestens am zweiten Tage davon Anzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Wer länger als fünf Tage ohne Entschuldigung fehlt, gilt als ausgetreten; seine Wiederaufnahme kann nur mit Genehmigung des Direktors gegen nochmalige Zahlung des Schulgeldes erfolgen.

5. Die an der Schule eingeführten Lehrbücher, Tafeln, Jahrbücher, Karten- und Zeichengeräte sowie alle Schreibmaterialien haben sich die Schüler nach näherer Anweisung des Direktors anzuschaffen.

6. Für einen in Folge nachweislich vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Schuleigentum entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten. Leihweise übergebene Gegenstände müssen in gutem Zustande zurückgegeben werden.

7. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen ist untersagt.

8. Jeder Schüler hat dem Direktor seine Wohnung anzumelden.

9. Bei wiederholten und gröberen Verstößen gegen diese Vorschriften kann auf eine Verweisung von der Anstalt erkannt werden.

§ 9. Ferien.

Die Tage

1. vom Donnerstag vor Ostern bis zum Dienstag nach Ostern einschließlich,

2. vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Dienstag nach Pfingsten einschließlich,

3. vom 24. Dezember bis zum 3. Januar einschließlich

sind für sämtliche Klassen schulfrei.

Zwischen dem Schluß der Steuermannsunterklasse und dem Beginne der Steuermannsoberklasse soll in der Regel für die Schüler dieser Klassen eine kürzere, 14 Tage nicht überschreitende schulfreie Pause liegen.

In den Sonntagen und den gesetzlichen Fest- und Feiertagen wird in der Regel nicht unterrichtet.

§ 10. Prüfungen.

Die Lehrgänge werden abgeschlossen durch die für die Erlangung der Befähigungszeugnisse als Seeschiffer, Seesteuermann oder Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei vorgeschriebenen Prüfungen und die hiermit verbundenen Sonderprüfungen und zwar:

1. die Küstenschifferklasse durch die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt oder zum Führer von kleinen Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei,

2. die Kleinschifferklasse durch die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt und die Sonderprüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord,

3. die Hochseefischerklasse durch die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei,

4. die Steuermannsklasse durch die Prüfung zum Seesteuermann und die Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen,

5. die Großschifferklasse durch die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt und die Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

Im Falle des Bedarfs kann mit der Prüfung zum Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei auch eine Sonderprüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und mit der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt auch eine Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen verbunden werden.

Alle Prüfungen werden nach den hierfür besonders erlassenen Vorschriften abgehalten.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

Lehrpläne für die Seefahrtsschulen.

Der Unterricht an den Seefahrtsschulen wird nach den unten folgenden Lehrplänen erteilt.

Da der Unterricht in der Nautik umfassendere mathematische Kenntnisse voraussetzt, so muß dem Unterricht in der Nautik der Unterricht in der Mathematik vorausgehen. Eine gleichmäßige Verteilung der Stunden in der Mathematik und Nautik während des ganzen Lehrgangs ist daher im allgemeinen nicht angängig. In den Lehrplänen sind infolgedessen für diese Fächer nur durchschnittliche Wochenstundenzahlen angegeben. Die tatsächliche Verteilung der Stunden ist dem Ermessen der Direktoren überlassen.

A. Küstenschifferklasse.

1. Nautik.

Gebrauch der Seekarten in der Küstenschiffahrt.

2. Seemannschaft.

Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

3. Gesezeskunde.

Seemannsordnung. Seestraßenordnung. Verhalten nach einem Zusammenstoß. Lotsensignale. Unfallverhütungsvorschriften. (Alle Gegenstände nur, soweit diese Gegenstände für die Küstenschiffahrt von Bedeutung sind.)

B. Kleinschifferklasse.

1. Deutsch (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten seemannischen und geschäftlichen Inhalts.

2. Mathematik (durchschnittlich 5 Stunden wöchentlich).

a) Rechnen: Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Addition positiver und negativer Zahlen. Praktische Aufgaben aus dem Geschäftskreise des Schiffers auf kleiner Fahrt.

b) Geometrie: Gerade Linien und Winkel. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks und Kreises. Geometrisches Zeichnen als Vorbereitung für den Gebrauch der Seekarte. Die wichtigsten Eigenschaften der Kugel.

3. Nautik (durchschnittlich 15 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Geographische Breite und Länge. Abweitung und Längenunterschied. Einrichtung der Seekarte. Küstenschiffahrt (Abstandsbestimmung, Ortsbestimmung durch terrestrische Standlinien). Übungen im Gebrauch der Seekarte. Bestreckrechnung nach Mittelbreite. Verwandlung der Kompaßkurse in wahre Kurse (Steuertafeln). Koppeltkurs. Bestimmung der Fehlweisung und Ablenkung des Kompasses aus Beilungen irdischer Gegenstände.

b) Astronomische Nautik: Astronomische Vorkenntnisse. Nautisches Jahrbuch. Breitenbestimmung aus einer Meridianhöhe der Sonne. Berechnung der Zeit des Hoch- und Niedrigwassers.

c) Nautische Instrumente: Kompaß (Einrichtung, Aufstellung und Gebrauch). Die gebräuchlichen Loggen, Lot, Oktant (Einrichtung und Gebrauch, Übungen im Beobachten).

4. Gesezeskunde (5 Stunden wöchentlich).

Staatsbürgerkunde. Seemannsordnung, Seeamt, Führung des Schiffstagebuchs. Seestraßenordnung. Verhalten nach einem Zusammenstoß. Unfallverhütungsvorschriften. Schiffs-

und Ladepapiere. (Alle Gegenstände nur, soweit sie für den Schiffer auf kleiner Fahrt von Bedeutung sind.)

5. Seemannschaft und Schiffskunde (2 Stunden wöchentlich).

Auf- und Abtackeln kleiner Seeschiffe. Stauung der Ladung. Schiffsmänöver. Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen. Signalwesen. Bauische Einrichtung und Ausrüstung kleiner Seeschiffe.

6. Gesundheitspflege (12 Stunden).

Nach der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur ersten Hilfeleistung auf Seefischereifahrzeugen.

C. Hochseefischerklasse.

1. Mathematik (durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich).

Wiederholung des Lehrstoffes der Kleinschifferklasse.

2. Nautik (durchschnittlich 27 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Wiederholungen. Stromschiffahrt. Übungen im Gebrauche der Seekarte im Gebiete der mittleren Hochseefischerei.

b) Astronomische Nautik: Astronomische Vorkenntnisse. Kenntnis des gestirnten nördlichen Himmels. Astronomische Ortsbestimmung (Bestimmung der Breite aus Meridianhöhen der Sonne und der Fixsterne, Nordsternbreite, Chronometerlänge. Standlinien und ihre Verwendung). Astronomische Bestimmung der Fehlweisung und Ablenkung der Kompass (mit Hilfe von Azimutafeln).

D. Steuermannsunterklasse.

1. Deutsch (2 Stunden wöchentlich).

Schriftliche Arbeiten, seemannischen und geschäftlichen Inhalts.

2. Mathematik (durchschnittlich 15 Stunden wöchentlich).

a) Rechnen und Arithmetik: Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen. Praktische Rechenaufgaben aus dem Geschäftskreise des Schiffers auf großer Fahrt. — Die Grundrechnungsarten mit positiven und negativen allgemeinen Zahlen. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Wurzeln. Erweiterung des Potenzbegriffs auf negative und gebrochene Exponenten. Logarithmen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Verhältnisgleichungen.

b) Planimetrie: Gerade Linien und Winkel. Dreieck. Viereck. Kreis. Anfangsgründe der Koordinatengeometrie, graphische Darstellungen. Verhältnisgleiche Strecken, Ähnlichkeit. Inhalt geradliniger Figuren. Umfang und Inhalt des Kreises. Simpsonsche Regel.

c) Stereometrie: Gerade Linien und Ebenen im Raume. Kämmlige Ecke. Kugel. Sphärische Winkel. Sphärische Dreiecke. Rauminhalt von Prismen und Zylindern. Simpsonsche Regel.

d) Ebene Trigonometrie: Trigonometrische Funktionen spitzer Winkel. Berechnung rechtwinkliger Dreiecke. Trigonometrische Funktionen stumpfer und überstumpfer Winkel. Funktionen zweiteiliger Winkel. Berechnung schiefwinkliger Dreiecke.

e) Sphärische Trigonometrie: Sinussatz und Cosinussatz (Grundformel). Unmittelbare Verwendung dieser Sätze zur Berechnung einzelner Stücke sphärischer Dreiecke.

3. Physik (2 Stunden wöchentlich).

Mechanik fester, flüssiger und luftförmiger Körper. Lehre vom Licht.

4. Nautik (durchschnittlich 3 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Geographische Koordinaten. Abweitung und Längenunterschied. Seekarte. Küstenschiffahrt (Abstandsbestimmung, Ortsbestimmung durch terrestrische Standlinien). Stromschiffahrt.

b) Astronomische Nautik: Koordinaten der Himmelskugel. Kenntnis des gestirnten Himmels.

c) Nautische Instrumente: Einrichtung der Spiegelinstrumente. Übungen im Messen von irdischen Winkeln, von Sinnabständen und Höhen über dem künstlichen Horizont. Einrichtung des Kompasses und der Peilvorrichtung. Übungen im Peilen.

5. Gesetzeskunde (4 Stunden wöchentlich).

Staatsbürgerkunde. Seemannsordnung. Seeamt. Die wichtigsten Bestimmungen der Seestrafenordnung.

6. Seemannschaft (2 Stunden wöchentlich).

Auf- und Abtackeln der Seeschiffe. Stauung der Ladung. Signalwesen.

7. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Formenlehre. Übungen im Übersetzen von Segelanweisungen. Englische Seekarten.

E. Steuermannsoberklasse.

1. Mathematik (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen.

2. Physik (2 Stunden wöchentlich).

Lehre von dem Magnetismus, der Elektrizität, der Wärme und dem Schall. Wiederholungen.

3. Nautik (18 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Wiederholungen. Besteckrechnung nach Mittelbreite und nach vergrößerter Breite. Mercatorscher Kartenentwurf. Verwandlung von Kompaßkursen in wahre Kurse (Steuertafeln). Koppelfurs. Übungen im Gebrauche der Seekarten.

b) Astronomische Nautik: Wiederholungen. Scheinbare und wahre Bewegung der Gestirne. Zeitrechnung. Nautisches Jahrbuch. Kulminationszeit. Höhenbestimmung. Sphärische Astronomie (Berechnung des Stundenwinkels, des Azimuts und der Höhe). Astronomische Ortsbestimmung auf See (Meridianbreite, Nordsternbreite, Nebenmeridianbreite, Chronometerlänge, Standlinie, Zweihöhenaufgabe). Astronomische Fehlweisungs- und Ablenkungsbestimmung. Chronometerkontrolle (durch Einzelhöhen und durch Mond-
distanz). Gezeiten.

c) Nautische Instrumente: Wiederholung. Kompaß (Einrichtung, Aufstellung und Prüfung, Ablenkungsbestimmung, Ablenkungsdiagramme, Steuertafel, Ablenkungstagebuch, Grundlagen der Ablenkungslehre und der Kompensation). Die gebräuchlichen Loggen, Lot und Lotmaschine. Spiegelinstrument (Einrichtung, Gebrauch, Prüfung und Berichtigung). Künstlicher Horizont. Chronometer (Behandlung und Aufstellung). Barometer. Thermometer.

4. Gesetzeskunde (2 Stunden wöchentlich).

Seestrafenordnung. Verhalten nach einem Zusammenstoß. Führung des Schiffstagebuchs. Unfallverhütungsvorschriften. Die wichtigsten Schiffs- und Ladepapiere.

5. Seemannschaft und Schiffskunde (2 Stunden wöchentlich).

Wiederholungen. Schiffsmannöver. Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen. Signalwesen. Bauliche Einrichtung der Seeschiffe.

6. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Übungen im Übersetzen von Segelanweisungen und des Nautical Almanach.

7. Gesundheitspflege (2 Stunden wöchentlich).

Nach der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur Gesundheitspflege auf Rauffahrtsschiffen.

F. Großschifferklasse.

1. Mathematik (durchschnittlich 5 Stunden wöchentlich).

a) Arithmetik:

b) Planimetrie:

c) Stereometrie:

d) Ebene Trigonometrie:

e) Sphärische Trigonometrie: Berechnung rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke. Anwendung auf astronomische Aufgaben.

Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Steuermannsklasse.

2. Physik (3 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Erweiterung des Lehrstoffes der Steuermannsklasse.

3. Nautik (durchschnittlich 9 Stunden wöchentlich).

a) Terrestrische Nautik: Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Steuermannsklasse. Segeln im größten Kreise.

b) Astronomische Nautik: Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Steuermannsklasse.

c) Nautische Instrumente: Kompaß (die gesamte Ablenkungslehre. Kompensation, Rosenkonstruktionen). Spiegelinstrument (Einrichtung, Gebrauch, Prüfung und Berichtigung). Künstlicher Horizont. Chronometer (Einrichtung, Behandlung, Aufstellung, Temperaturkoeffizienten. Verwendung mehrerer Chronometer. Chronometertagebuch). Barometer (Einrichtung von Quecksilber- und Aneroidbarometer, Berichtigung der Ablesungen). Thermometer (Einrichtung und Anbringung, Maximum- und Minimumthermometer).

4. Wetter- und Meereskunde (2 Stunden wöchentlich).

Physikalische Eigenschaften der Atmosphäre (Temperatur, Luftdruck, Feuchtigkeit, Nebel, Wolken, Niederschläge). Die Winde (Entstehung, Windgebiete, tropische Wirbelstürme, Verhalten in Wirbelstürmen, örtliche Stürme), Wetterdienst und Sturmwarnungen.

Meeresstiefen. Physikalische und chemische Eigenschaften des Seewassers. Wellen. Meeresströmungen, Eisverhältnisse.

5. Gesetzeskunde (4 Stunden wöchentlich).

Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der Steuermannsklasse. Staatsbürgerkunde. Reichsversicherungsordnung. Schiffs- und Ladepapiere. Seerecht, Wechselrecht, Seeversicherung.

6. Seemannschaft (1 Stunde wöchentlich).

Auf- und Abtackeln der Seeschiffe. Stattung der Ladung, Schiffsmanöver, Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen. Signalwesen.

7. Schiffskunde (2 Stunden wöchentlich).

Grundlagen des Schiffsbauens, Ausrüstung, Reinigung und Anstrich der Seeschiffe. Klassifikation. Schiffsvermessung. Stabilität und ihr Einfluß auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.

8. Schiffsmaschinenkunde (2 Stunden wöchentlich).

Die gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und ihre Armaturen. Schiffsdampfmaschine (Einrichtung und Wirkungsweise, Zweck, Einrichtung und Wirkung der einzelnen Maschinenteile). Hilfsmaschinen (Pumpen, Ladewinden, Ankerlichtmaschinen, Dampfsteuerapparate. Dynamomaschine, Eismaschine). Gesetzliche Bestimmungen. (Alle Gegenstände nur, soweit sie für den Schiffer auf großer Fahrt von Bedeutung sind.)

9. Englisch (2 Stunden wöchentlich).

Übungen im Übersetzen von Segelanweisungen. Englische Seekarten. Nautical Almanach. Lotsenkommandos.

Ordnung

für die

Prüfungskommissionen für Seeschiffer.

I. Hauptkommissionen.

§ 1. Gliederung der Kommissionen.

Zur Abnahme der reichsseitig für die Erlangung der Befähigungszeugnisse zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei vorgeschriebenen Prüfungen und der damit verbundenen Sonderprüfungen besteht bei jeder Seefahrtsschule eine „Prüfungskommission für Seeschiffer“. Sie ist dem Regierungspräsidenten unterstellt.

Aus ihr werden für die einzelnen Prüfungsgattungen Unterkommissionen, und zwar:

1. für die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt,
2. für die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt,
3. für die Prüfung zum Seesteuermann und Schiffer auf großer Fahrt,
4. für die Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde,
5. für die Sonderprüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrtschiffen,
6. für die Sonderprüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord

gebildet.

§ 2. Zusammensetzung der Kommission.

Der Seefahrtsschuldirektor und bei seiner Behinderung sein Vertreter in den Direktorialgeschäften ist gleichzeitig Vorsitzender der Prüfungskommission für Seeschiffer. Er führt auch den Vorsitz in sämtlichen Unterkommissionen, doch kann er an den Nebenschulen (vergl. A § 16 der Dienstsanweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtsschulen vom 11. Oktober 1918) den Vorsitz bei den Prüfungskommissionen seinem Ortsvertreter übertragen.

Beisitzer der Prüfungskommission für Seeschiffer sind:

1. sämtliche Seefahrtsschullehrer der Anstalt,
2. mindestens drei den Anforderungen des § 32, letzter Absatz, der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) genügende Seeschiffahrtskundige,
3. ein oder mehrere Schiffsmaschinenkundige*),
4. die Ärzte, die an der Seefahrtsschule den Unterricht in der Gesundheitspflege und der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen erteilen.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Beisitzer werden auf Vorschlag des Seefahrtsschuldirektors vom Regierungspräsidenten vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ernannt. Sie sollen zunächst am Prüfungsort oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben.

Die Beisitzer werden, sofern sie nicht als Beamte vereidigt sind, vom Vorsitzenden auf ihr Amt verpflichtet.

Die Beisitzer der Unterkommissionen werden für jede Prüfung besonders vom Vorsitzenden bestimmt.

Der für die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt hinzuzuziehende auswärtige Seefahrtsschullehrer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden vom Direktor der auswärtigen Schule ernannt. Von welcher Schule das auswärtige Mitglied zu stellen ist, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe.

*) An Seefahrtsschulen, an denen keine Großschifferklasse besteht, kann die Ernennung dieses Mitglieds unterbleiben.

§ 3. Prüfungsvorschriften.

Für die Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei sind die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RGBl. S. 3) und vom 5. Mai 1904 (RGBl. S. 163) erlassenen Vorschriften, für die Sonderprüfungen die in der Anlage beigelegten „Anweisungen für die Sonderprüfungen für Seeschiffer“ maßgebend.

Instrumente, Bücher, Seekarten, Modelle und andere Gebrauchsgegenstände sind, soweit erforderlich, von der Seefahrtsschule zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 4. Festsetzung der Prüfungszeiten.

Die Prüfungszeiten werden von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Der Beginn der Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei ist dem Regierungspräsidenten sowie dem Reichsprüfungsinspektor unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge mitzuteilen. Für geeignete Bekanntmachung des Prüfungsbeginns ist Sorge zu tragen.

Spätestens bis Ende Februar, Mai, August und November sind die für das nächstfolgende Kalendervierteljahr festgesetzten Tage des Beginns der Prüfungen zum Seesteuermann und Schiffer auf großer Fahrt dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

§ 5. Prüfungsniederschrift.

Über jede Prüfung ist eine kurze von sämtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen, die bei den Akten verbleibt. Sie soll enthalten:

1. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer der Prüfungskommission,
2. die Namen der Prüflinge,
3. eine Angabe über die Anwesenheit des Reichsprüfungsinspektors,
4. die Zeiten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung,
5. etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten, sowie Abweichungen von den Vorschriften mit Hinzufügung der Gründe,
6. das Ergebnis der Prüfung.

§ 6. Prüfungs- und Befähigungszeugnisse.

Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse erfolgt bei den Prüfungen zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei unter Beimitzung der reichsseitig festgestellten, bei den Sonderprüfungen unter Beimitzung der vom Minister für Handel und Gewerbe festgestellten Formulare. Die Formulare sind von der Reichsdruckerei in Berlin zu beziehen.

Die Prüfungszeugnisse werden von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und mit Trocken- oder Schwarzdrucksigel (nicht mit Lack oder Oblaten) untersteigelt. Im Formular ist der zu schriftlichen Eintragungen bestimmte, aber unbemittelt gebliebene Raum durch eine mit Tinte zu ziehende Linie auszufüllen.

Die vollzogenen Prüfungszeugnisse zum Seeschiffer, Seesteuermann und Führer von Fahrzeugen in der Hochseefischerei sind, sofern sie zur sofortigen Aushändigung eines Befähigungszeugnisses berechtigen, unmittelbar nach Schluß der Prüfung dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden, der tunlichst innerhalb dreier Tage nach ihrem Eingang auf Grund der Prüfungszeugnisse die Befähigungszeugnisse ausstellt und an die Prüflinge absendet. Die Prüfungszeugnisse, die zur Aushändigung eines Befähigungszeugnisses überhaupt oder vorläufig nicht berechtigen, sind, mit einem entsprechenden Vermerk und dem gesetzlichen Stempel versehen, den Prüflingen auszuhändigen.

Den Prüflingen, die die Prüfung zum Seeschiffer oder Seesteuermann „mit Auszeichnung“ bestanden haben, kann auf ihren Antrag eine zweite Ausfertigung des Prüfungszeugnisses gegen Erstattung des dazu verwandten Stempels ausgehändigt werden. Bei Übersendung des Befähigungszeugnisses an solche Prüflinge weist der Regierungspräsident darauf hin, daß das Zeugnis „auf Grund der mit Auszeichnung bestandenen Prüfung“ ausgefertigt worden ist.

§ 7. Prüfungsgebühren. Ausgaben.

Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden einzuzahlen und vorläufig zu verwahren. Unmittelbar nach Schluß der

Prüfung sind die Prüfungsgebühren nach Abzug des für den gesetzlichen Stempel der Prüfungs- oder Befähigungszeugnisse erforderlichen Betrags bei der Kasse der Seefahrtsschule zu vereinnahmen. Die Stempelfkosten für die Befähigungszeugnisse sind an die Regierungshauptkasse einzusenden.

Die Ausgaben für die Prüfungskommissionen werden von der Kasse der Seefahrtsschule bestritten.

§ 8. Prüfungsakten usw.

Das geheim zu haltende Prüfungsmaterial (Prüfungsaufgaben, Prüfungshefte, Lösungshefte usw.) ist vom Vorsitzenden unter Verschluss zu nehmen.

Für die Prüfungskommission sind besondere Akten anzulegen, in denen alle die Prüfungskommission betreffenden Schriftstücke, Drucksachen usw. aufbewahrt werden.

Die von den Prüflingen behufs Zulassung zur Prüfung vorgelegten Nachweise über Lebensalter, Fahrzeiten, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen sind zurückzugeben.

Die von den Prüflingen behufs Zulassung zur Prüfung eingeleisteten Aufzeichnungen über die während der Fahrzeit ausgeführten Beobachtungen und Berechnungen sind mindestens so lange aufzubewahren, bis der Reichsprüfungsinspektor Gelegenheit gehabt hat, sie einzusehen.

Den Prüflingen, die auf Grund der bestandenen Prüfung ein Befähigungszeugnis erhalten, ist ein etwa früher erworbenes Befähigungszeugnis niederen Grades abzunehmen, doch ist den Prüflingen zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei das Befähigungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt zu belassen. Die abgenommenen Befähigungszeugnisse bleiben bei den Akten.

§ 9. Prüflingsverzeichnisse. Berichte.

Die Prüfungskommission hat für jede Prüfungsgattung ein gesondertes fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher Prüflinge zu führen. Das Verzeichnis soll enthalten: Vor- und Zunamen der Prüflinge, Tag und Ort ihrer Geburt, ihren Wohnort, ihre Staatsangehörigkeit, den Tag des Beginns und des Schlusses sowie den Ausfall der Prüfung. Bei Prüflingen, deren Prüfungszeugnis überhaupt oder vorläufig nicht zur Aushändigung des Befähigungszeugnisses berechtigt, ist dies unter Angabe des Grundes hinzuzufügen.

Unmittelbar nach Schluß einer jeden Prüfung ist dem Regierungspräsidenten und dem Reichsprüfungsinspektor nach deren Angaben eine Übersicht über die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

II. Nebenkommisionen (Prüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt).

§ 10. Stellung der Prüfungskommission.

Neben den mit einer Seefahrtsschule verbundenen Hauptprüfungskommissionen bestehen an einzelnen Orten ohne Seefahrtsschule besondere, nur für die Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt und für die Prüfung zum Führer von kleineren Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei zuständige Prüfungskommissionen. Sie führen den Namen „Prüfungskommission für Schiffer auf Küstenfahrt“ und sind dem Regierungspräsidenten unterstellt.

Zur technischen Beaufsichtigung dieser Kommissionen bestellt der Minister für Handel und Gewerbe je einen Seefahrtsschuldirektor. Dieser hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und Anweisungen über die Prüfungen zu erteilen.

§ 11. Zusammensetzung der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende soll tunlichst ein höherer Staats- oder Gemeindebeamter, von den Beisitzern der eine ein Seefahrtsschullehrer, der andere ein Seeschiffahrtskundiger sein, der mindestens die Gewerbebefugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzt und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorsitzende und auf dessen Vorschlag der seeschiffahrtskundige Beisitzer sowie Stellvertreter für beide sind vom Regierungspräsidenten vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ernennen. Der Seefahrtsschullehrer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden für jede Prüfung besonders vom aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektor ernannt.

Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe, dem aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektor und dem Reichsprüfungsinspektor,

die Namen der seeschiffahrtskundigen Weisiger dem aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektor vom Regierungspräsidenten mitzuteilen.

§ 12. Festsetzung der Prüfungszeiten.

Für die Abhaltung der Prüfungen werden angenäherte Zeiten vom Minister für Handel und Gewerbe festgesetzt. Die genaue Zeit wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Außer den festgesetzten dürfen Prüfungen nur in dringenden Fällen und bei genügender Beteiligung mit Einwilligung des Regierungspräsidenten vom Vorsitzenden angelegt werden.

Zeit und Ort einer jeden Prüfung sind dem Regierungspräsidenten, dem aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektor und dem Reichsprüfungsinspektor tunlichst unter Angabe der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge möglichst frühzeitig mitzuteilen. Für eine geeignete Bekanntmachung der Zeit und des Ortes der Prüfung sowie der Stelle, bei der die Anmeldungen zu erfolgen haben, ist Sorge zu tragen.

§ 13. Prüfungsvorschriften.

Für die Prüfungen sind die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Januar 1904 (RWB. S. 3) und vom 5. Mai 1904 (RWB. S. 163) erlassenen Vorschriften maßgebend.

Die Instrumente, Bücher, Seekarten und andere Gebrauchsgegenstände erhalten die Prüfungskommissionen auf Vorschlag des aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektors durch den Regierungspräsidenten überwiesen.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 14. Prüfungsniederchrift. Prüfungs- und Befähigungszeugnisse. Prüfungsakten usw.

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8, Absatz 1 bis 3 gelten auch für die Prüfungskommissionen für Schiffer auf Küstenfahrt.

§ 15. Prüfungsgebühren. Ausgaben.

Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfung nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden einzuzahlen und vorläufig zu verwahren. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung sind die Prüfungsgebühren nach Abzug des für den gesetzlichen Stempel der Prüfungs- oder Befähigungszeugnisse erforderlichen Betrags an die vom Regierungspräsidenten bestimmte Kasse abzuführen und dort zu vereinnahmen. Die Stempelposten für die Befähigungszeugnisse sind an die Regierungshauptkasse einzusenden.

Die Ausgaben für die Prüfungskommission werden von derselben vom Regierungspräsidenten bestimmten Kasse bestritten.

§ 16. Prüflingsverzeichnisse. Berichte.

Die Prüfungskommission hat für jede Prüfungsgattung ein gesondertes fortlaufendes Verzeichnis sämtlicher Prüflinge zu führen. Das Verzeichnis soll enthalten: Vor- und Zunamen der Prüflinge, Tag und Ort ihrer Geburt, ihren Wohnort, ihre Staatsangehörigkeit, den Tag des Beginns und des Schlusses sowie den Ausfall der Prüfung. Bei Prüflingen, deren Prüfungszeugnis überhaupt oder vorläufig nicht zur Aushändigung des Befähigungszeugnisses berechtigt, ist dies unter Angabe des Grundes hinzuzufügen.

Unmittelbar nach Schluß einer jeden Prüfung ist dem aufsichtsführenden Seefahrtsschuldirektor und dem Reichsprüfungsinspektor nach deren Angaben eine Übersicht über die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
von Meyeren.

Anweisungen für die Sonderprüfungen für Seeschiffer.

I. Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

§ 1. In der Sonderprüfung in der Schiffsmaschinenkunde sollen die Prüflinge nachweisen, daß sie die für den Führer eines Dampfschiffs erforderlichen Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb der Maschinenanlage an Bord besitzen.

Die Prüfung wird in unmittelbarem Anschluß an die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt abgehalten.

§ 2. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und zwar einem Seefahrtsschullehrer und einem Schiffsmaschinenkundigen.

Als Seefahrtsschullehrer soll in der Regel eines der Mitglieder der Prüfungskommission der vorhergegangenen Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt herangezogen werden.

§ 3. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden hat, was erforderlichenfalls durch Vorlage des Prüfungs- oder Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt nachzuweisen ist.

§ 4. Die Prüfung wird mündlich an der Hand von Modellen der Schiffsteffel und Schiffsmaschinen sowie ihrer Teile abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. praktisches Verständnis des Wesens und der Wirkung der Dampfmaschine im allgemeinen und der Treibapparate;
2. allgemeine Kenntnis der Benennung, des Zwecks, der Einrichtung und der Wirkung der wichtigsten Maschinenteile;
3. allgemeine Kenntnis der gebräuchlichsten Schiffsdampfsteffel, deren Einrichtung und Garnitur unter besonderer Berücksichtigung der zur Sicherheit des Betriebs der Dampfsteffel vorschriftsmäßig erforderlichen Vorrichtungen;
4. allgemeine Kenntnis der gebräuchlichsten Pumpensysteme und der wichtigeren Hilfsmaschinen.

§ 5. Die Prüfung wird in erster Linie von dem schiffsmaschinenkundigen Mitgliede der Prüfungskommission abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden und dem der Prüfungskommission angehörigen Seefahrtsschullehrer frei, sich an der Prüfung zu beteiligen. Die Prüfung ist solange auszudehnen, bis sich sämtliche Mitglieder ein Urteil über die Prüflinge gebildet haben.

Es sollen gleichzeitig nicht mehr als 8 Prüflinge geprüft werden.

§ 6. Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Fällung eines der Urteile „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis nach beigefügtem Muster.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des gesetzlichen Stempels 5 Mark.

II. Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen und in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord.

§ 1. Die Prüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen bildet den Abschluß des entsprechenden Unterrichts in der Steuermannsklasse, die Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord den Abschluß des entsprechenden Unterrichts in der Kleinschifferklasse.

Die bei Bestehen dieser Prüfung erteilten Prüfungszeugnisse (§ 7) gelten der Seebereitschaft und den Musterungsbehörden gegenüber als Ausweis über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht.

§ 2. Die Prüfungskommissionen für beide Prüfungen bestehen aus je drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Beisitzer sind der Arzt, der den Unterricht erteilt hat, und ein Seefahrtsschullehrer, in der Regel der Klassenvorstand.

§ 3. Zur Prüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrteischiffen werden in der Regel nur die Schüler der Steuernmannsklasse zugelassen, die an dem entsprechenden Unterricht teilgenommen haben. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Personen, die nicht an dem Unterricht teilgenommen haben, zugelassen werden, sofern sie die Prüfung zum Seesteuermann bestanden haben.

Zur Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord werden in der Regel nur die Schüler der Kleinschifferklasse zugelassen, die an dem entsprechenden Unterricht teilgenommen haben. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch Personen, die nicht an dem Unterrichte teilgenommen haben, zugelassen werden, sofern sie die Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt, Schiffer auf Küstenfahrt oder Führer von kleineren Fahrzeugen in kleiner Hochseefischerei bestanden haben.

§ 4. Die Prüfungen sind mündlich und praktisch.

Die Prüfung in der Gesundheitspflege erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen behandelt sind.

Die Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in der vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Anleitung zur ersten Hilfeleistung auf Seefischereifahrzeugen behandelt sind.

§ 5. Die Prüfung wird von dem der Prüfungskommission angehörigen Arzte abgehalten. Sie ist solange auszudehnen, bis sich sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission ein Urteil über die Prüflinge gebildet haben.

Es sollen gleichzeitig nicht mehr als 8 Prüflinge geprüft werden.

§ 6. Über den Ausfall der Prüfung entscheidet unter Mitberücksichtigung der Schulleistungen der Prüflinge in diesem Fache die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Fällung eines der Urteile „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 7. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis nach beigefügten Mustern.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen einschließlich des gesetzlichen Stempels 5 Mark.

Zeugnis
über die
Prüfung in der Schiffsmaschinenkunde.

Dem geboren in
am 1 wohnhaft in
wird hierdurch bezeugt, daß er sich nach seiner Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt in
einer nach Maßgabe der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom
4. September 1919 heute mit ihm vorgenommenen Sonderprüfung über den Besitz von
Kenntnissen in der Schiffsmaschinenkunde ausgewiesen hat.

., den 19

Die Prüfungskommission für Seeschiffer.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Zeugnis
über die
Prüfung in der Gesundheitspflege auf Rauffahrtschiffen.

Dem geboren in
am 1 wohnhaft in
wird hierdurch bezeugt, daß er sich in einer nach Maßgabe der Anweisung des Herrn
Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. September 1919 heute mit ihm vorgenommenen
Sonderprüfung über den Besitz von Kenntnissen in der Gesundheitspflege auf Rauffahrtschiffen
ausgewiesen hat.

., den 19

Die Prüfungskommission für Seeschiffer.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Zeugnis
über die
Prüfung in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen an Bord.

Dem geboren in
am 1 wohnhaft in
wird hierdurch bezeugt, daß er sich in einer nach Maßgabe der Anweisung des Herrn
Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. September 1919 heute mit ihm vorgenommenen
Sonderprüfung über den Besitz von Kenntnissen in der ersten Hilfeleistung bei Unglücks-
fällen an Bord ausgewiesen hat.

., den 19

Die Prüfungskommission für Seeschiffer.

(Siegel.)

(Unterschriften.)

Anweisung

über die

von den Seefahrtsschuldirektoren zu erstattenden Jahresberichte der Seefahrtsschulen.

Die nach A § 14 der Dienstabweisungen für die Direktoren und Lehrer der Seefahrtsschulen vom 11. Oktober 1918 vorgeschriebenen Jahresberichte sollen enthalten:

1. Änderungen im Bestande des Lehrkörpers. Längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit des Direktors und der Lehrer.
2. Änderungen in den Familienverhältnissen des Direktors und der Lehrer.
3. Eine Übersicht über die im Berichtsjahr an der Anstalt abgehaltenen Lehrgänge und ihren Besuch nach Muster I und II.
4. Eine Übersicht über die im Berichtsjahr an der Anstalt abgehaltenen Prüfungen nach Muster III.
5. Besichtigungen der Schule und des Unterrichts durch die Organe des Regierungspräsidenten.
6. Bericht über Lehrausflüge und Schulfeiern.
7. Benützung der Schulräume zu außerhalb des Schulbetriebs liegenden Zwecken.
8. Größere Reparaturen und bauliche Veränderungen am Schulgebäude.
9. Andere dem Direktor wichtig erscheinende Ereignisse.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
von Meyeren.

Muster I. II.

Muster III.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Anträge auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund des § 112 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich:

Die Oberbergämter in Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn werden ermächtigt, die im § 173 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 6 Abs. 2 der Verordnung über Krankenversicherung vom 3. Februar 1919 (RGBl. S. 191) dem Versicherungsamt (Beschlussauschuß) zugewiesene Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, soweit im Bergbau beschäftigte Personen in Frage kommen, den Vorständen derjenigen Knappschaftsvereine und Knappschafts-Krankenkassen ihrer Bezirke zu übertragen, denen auf Grund der Bestimmungen vom 29. Dezember 1911 (SMBl. 1912 S. 5) die Vorbereitung der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung übertragen ist.

Berlin, den 4. September 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

Welfel.

I 9238. III 7497.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Belehrung über Ruhrerkrankungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. September 1919.

Nach den Wahrnehmungen der Gesundheitsbehörden ist für den kommenden Herbst wiederum ein Anschwellen der Erkrankungen an Ruhr zu befürchten. Ich ersuche daher, in den Schulen meiner Verwaltung durch geeignete Unterweisung der Schüler und Schülerinnen seitens der Lehrer auf die Gefahr der Ruhrerkrankungen und auf die geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen wiederholt hinweisen zu lassen. Aufklärende Notizen und kurzgefaßte gemeinverständliche Belehrungen werden wie im Vorjahr von Zeit zu Zeit in den gelesenen Tageszeitungen erscheinen. Von der gemeinverständlichen Belehrung, die in Plakatform hergestellt ist, folgen einige Stücke anbei. Binnen drei Wochen wollen Sie der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums anzeigen, wieviel weitere Abdrucke der gemeinverständlichen Belehrung Sie zur Verteilung an die in Ihrem Bezirke gelegenen Schulen meiner Verwaltung überwiesen zu haben wünschen. Soweit die Schulen nicht in mehreren Gebäuden untergebracht sind, wird ein Abdruck für jede Anstalt genügen.

Zu Auftrage.

Jordan.

IV 6169.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Lehrpersonen aus den Abtretungsgebieten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. September 1919.

Zu Anschluß an den Erlass vom 28. Februar d. Js. (SMBl. S. 60), übersende ich anbei eine Liste*) der zur Verfügung stehenden Handels- und Gewerbelehrer und Lehrerinnen mit dem ernten Ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß freigewordene oder neue Stellen in erster Linie mit den in der Anlage bezeichneten Lehrpersonen besetzt werden.

Anfragen wegen Anstellung und Beschäftigung der Lehrpersonen sind an das Landesgewerbeamt zu richten. Sobald eine Lehrkraft untergebracht ist, ersuche ich Sie von Fall zu Fall dem Landesgewerbeamt Mitteilung zu machen, damit die Liste auf dem laufenden gehalten werden kann.

Zu Auftrage.

Jordan.

IV 6405.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) Die Liste gelangt hier nicht zum Abdruck.